



LOKALE AKTIONSGRUPPE DER LEADER-REGION „3L IN LIPPE“

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „3L in Lippe e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe im Sinne der Verordnung der Europäischen Kommission Nr. VO (EG) 1305/2013 vom 17.12.2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo. Geschäftsstelle ist der Sitz des Regionalmanagements.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projekten, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen.
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und in der Region ansässig oder als Vertreter überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region besonders engagiert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und auf unbestimmte Zeit festgelegt. Mit Zahlung des ersten Beitrages erlangt das neue Mitglied die Vereinsrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen,

den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Beiträge.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die LEADER-Arbeitsgruppen

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenanteile der Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. die Beitragsordnung,
 - den Haushaltsplan,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden

in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Einberufung einer Versammlung in Textform (schriftlich, Telefax, Email) als Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit ist bei diesem Verfahren gegeben, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder daran beteiligt. Beschlüsse werden in diesem Verfahren ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung. Die Genehmigungspflicht besteht im Innenverhältnis.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, die jeweiligen 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden oder deren Vertreter sind geborene Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, zugleich in Funktion des Schriftführers sowie dem Kassenwart. Dem Vorstand beratend zur Seite stehen Sachverständige, die durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bleiben unbenommen von Satz 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte,
 - Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen,
 - Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen,
 - Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen,
 - Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte,
 - Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen,
 - Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes,
 - Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied,
 - Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von regionalen Projekten und Maßnahmen in der Region 3L in Lippe.
- (5) Mindestens 51% der Mitglieder des Vorstandes müssen von den Wirtschafts- und Sozialpartnern oder von anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, z.B. berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, Landfrauen oder Jugendlichen gestellt werden. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein.
- (6) Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen

Stellvertretern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden binnen 14 Tagen in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
- (10) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (11) Zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur geschäftsführenden Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein hauptamtliches Regionalmanagement ein.

§ 10 Fachbeiräte

Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung Fachbeiräte bilden und geeignete Personen dafür berufen.

§11 LEADER-Arbeitsgruppen

- (1) Es werden folgende thematische Arbeitsgruppen gebildet:
 - Arbeitsgruppe 1: Wirtschaft, Infrastruktur und Entwicklung
 - Arbeitsgruppe 2: Soziale Gemeinschaft, Versorgung und Vorsorge
 - Arbeitsgruppe 3: Kultur, Bildung, Natur und Tourismus
 - Arbeitsgruppe 4: Jugendthemen
- (2) Aufgabe der LEADER-Arbeitsgruppen ist die Diskussion von relevanten Themen für die Regionalentwicklung im ländlichen Raum sowie die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit der geplanten Entwicklungsstrategie. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist das LAG-Regionalmanagement verantwortlich.

- (3) Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
Das LAG-Regionalmanagement übernimmt die Moderation der Arbeitsgruppen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Der Verein unterwirft sich der Revision einer öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 13 Regionalmanagement/Geschäftsstelle

- (1) Das Regionalmanagement wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es umfasst mindestens 1,5 Vollzeitstellen und ist qualifiziert bis zum 31.12.2022 zu besetzen. Eine Übertragung dieser Einrichtung an private Dritte durch entsprechenden Dienstleistungsvertrag ist zulässig.
Dem Leiter des Regionalmanagements werden die Aufgaben des Geschäftsführers übertragen.
- (2) Die Aufgaben des Regionalmanagements umfassen
 - die Führung der Geschäftsstelle,
 - die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
 - die Koordination des gesamten LEADER-Prozess und der zu fördernden Einzelprojekte und deren Abgleich mit der lokalen Entwicklungsstrategie,
 - bei Bedarf: Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie und Einholung des Benehmens der Bewilligungsbehörde,
 - Administrative Begleitung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
 - die Generierung weiterer Projekte in der Region und Beratung der Projektträger,
 - die Motivierung, Mobilisierung und Unterstützung der verantwortlichen Arbeitsgruppen und regionalen Akteure
 - die Vorprüfung der Verwendungsnachweise und Ansprechpartner für die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle für programmbegleitende Abfragen und Statistiken,
 - die Mitwirkung bei der Vernetzung.
- (3) Der Vorstand kann dem Regionalmanagement durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen

und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei dem geschäftsführenden Vorstand. Das Regionalmanagement hat den geschäftsführenden Vorstand laufend zu unterrichten.

- (4) Der Leiter des Regionalmanagements oder sein Vertreter nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Dem Leiter des Regionalmanagements kann zur Durchführung von laufenden Rechtsgeschäften eine beschränkte Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand übertragen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt im Verhältnis der von ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur zur Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Presse oder Homepage, solange das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom

01.03.2016 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

- (2) Sollten aufgrund von rechtlichen Anforderungen redaktionelle Änderungen der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.